



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Herrn
Dr. med. Christian Thiel
Universitätsklinikum Tübingen
Klinik für Allgemeine, Viszeral- und
Transplantationschirurgie
Hoppe-Seyler-Straße 3
72076 Tübingen

Tübingen 21.04.2009
Name Dr. Cornelia Jäger
E-Mail cornelia.jaeger@rpt.bwl.de
Durchwahl 07071 757-3384; Fax: -93384
Aktenzeichen 35/9185.81-2
Versuchs-Nr. C 3/09
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Einrichtung für Tierschutz,
Tierärztlicher Dienst
und Labortierkunde
Calwer Straße 7/4
72076 Tübingen

 **Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006
(BGBl. I S. 1206) - TierSchG;
Tierversuch Nr. C 3/09**

Antrag vom 20.02.2009; Posteingang: 27.02.2009 mit Ergänzung vom 23.03.2009;
Posteingang: 07.04.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Thiel,

aufgrund Ihres o.g. Antrages zur Genehmigung von Versuchen an Wirbeltieren, er-
geht folgende

Entscheidung

1. Die Verwendung von Wirbeltieren für Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchs-
zwecken im Rahmen des

Versuchsvorhabens: **Funktionelle Prüfung eines neuen Leberersatzverfah-
rens am Schweinemodell der akuten Paracetamol-
Intoxikation**

Tierart: Schwein
Tierzahl: 31

wird genehmigt.

2. Als verantwortlicher Leiter der Versuche wird **Herr Dr. med. Christian Thiel**, als dessen Stellvertreterin **Frau Dr. med. Karolin Thiel** benannt. Jeder Wechsel in der Person des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters ist umgehend hierher anzuzeigen.
3. Jede beabsichtigte Änderung der Versuchsdurchführung ist rechtzeitig vorher mitzuteilen und darf erst nach Bestätigung der Genehmigungsfreiheit oder Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
4. An den Käfigen, Boxen oder sonstigen, der Tierhaltung dienenden Behältnissen muss die Versuchs-Nr., der Name des Leiters des Versuchsvorhabens und der Name des Experimentators angebracht sein.
5. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Genehmigung wird befristet bis zum **15.05.2011**.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit o.g. Antrag wurde die Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens beantragt. Dieser Antrag wurde der Kommission nach § 15 TierSchG vorgelegt. Auf der Grundlage des Votums der Kommission und ggf. nach Klärung offener Fragen wird dem Antrag zugestimmt. Die Zustimmung erfolgt nach Abwägung der zu erwartenden Belastungen für die Tiere, der möglichen Ergebnisse und der Unerlässlichkeit im Hinblick auf den Versuchszweck.

II. Begründung

Nach § 2 Nr. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht vom 08. Januar 2007 (GBl. 2007, S. 2) ist das Regierungspräsidium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung ist § 8 Abs. 1 und 3 TierSchG.

Nach § 8 Abs. 4 TierSchG sind im Genehmigungsbescheid der Leiter und sein Stellvertreter anzugeben. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörde ausdrücklich zu der unter Ziff. 2 formulierten Nebenbestimmung. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt des Tierversuches eine zuverlässige und sachkundige Person das Versuchsvorhaben begleitet und betreut.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 3. bis 5. ist § 36 LVwVfG.

Ziffer 3. dient der Prüfung der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 7 Sätze 1 und 2 TierSchG sowie der Einhaltung von § 9 TierSchG. Ziffer 4. und 5. dienen der Einhaltung der §§ 7 Abs. 2-5, 9 Abs. 2 und 9a TierSchG.

Die Befristung des Tierversuches laut Ziffer 6. erfolgt nach § 8 Absatz 5 Satz 1 TierSchG. Dabei hält sich das Regierungspräsidium an Ziffer 6.4.3 der für die Genehmigungsbehörde bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVVTSchG).

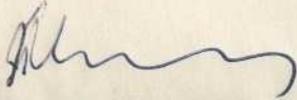
Hinweise:

1. Die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes in bezug auf Haltung, Betreuung, Ernährung und Pflege der Versuchstiere (§§ 1 und 2) und die besonderen Vorschriften für die Durchführung der Tierversuche (§§ 9 und 9a) sind einzuhalten.
2. Wechsel von Personen, die unmittelbar an der Versuchsdurchführung beteiligt sind, sind mitzuteilen.
3. Die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes vorgeschriebene Überwachung wird vom zuständigen Veterinäramt durchgeführt. Da hierbei die nach § 9a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zu fertigenden Aufzeichnungen eingesehen werden, müssen diese im Tierlabor aufbewahrt werden bzw. muss ein Hinweis vorhanden sein, wo diese eingesehen werden können. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren. Der Abschluss des Versuchsvorhabens ist dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.
4. Die Aufstallung der Tiere in die vorgesehenen Versuchstierhaltungen ist im Hinblick auf die mögliche Belegung und Versorgung mit dem Tierschutzbeauftragten abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Hilmers